



Telekom-Control-Kommission
und
RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

per Fax an 58058 9191
per E-Mail an konsultationen@rtr.at

10. März 2010

Stellungnahme von Tele2 zu den Bescheidentwürfen in den Verfahren M 4/09 - Analyse des nationalen Vorleistungsmarktes für Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten und M 5/09 – Analyse der nationalen Vorleistungsmärkte für Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten

Sehr geehrte Frau Dr. Solé, sehr geehrte Herren,

Tele2 erstattet im Rahmen der Konsultation der Bescheidentwürfe in den Verfahren M 4/09 (Analyse des nationalen Vorleistungsmarktes für Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten und M 5/09 (Analyse der nationalen Vorleistungsmärkte für Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten) binnen fristgerecht die nachstehende Stellungnahme.

Die Entscheidung der Regulierungsbehörde ergeht vor dem Hintergrund, dass die österreichischen Festnetzterminierungsentgelte erheblich über dem europäischen Durchschnitt liegen und bei Weiteranwendung des bisher praktizierten „Hybrid“-Kostenrechnungsmodells entgegen der europäischen Entwicklung eine signifikante Erhöhung der Zusammenschaltungsentgelte erfolgen müsste. Zudem verfügt die RTR derzeit über kein Kalkulationsmodell, das dem Kostenrechnungsstandard „pure LRIC“ und damit der Empfehlung Europäischen Kommission zur Festlegung von Terminierungsentgelten entspricht. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten, die wir beilegen.

Die Bescheidentwürfe sehen im Wesentlichen vor, dass die Terminierungsentgelte von Telekom Austria und alternativen Festnetzanbietern sowie die Originierungsentgelte von Telekom Austria auf jenem Niveau festgesetzt werden, auf dem sie seit 2004 bis zur Entscheidung Z 9/07 zwischen Hutchison und Telekom Austria im August 2009 von der Branche praktiziert wurden.

Damit wird berücksichtigt, dass eine im Verhältnis zur Entwicklung der Endkundenpreise unplausible Erhöhung der Zusammenschaltungsentgelte, wie sie sich bei Anwendung des Hybrid-Kostenrechnungsmodell ergeben würde, massive negative Auswirkungen auf alternative Festnetzbetreiber hätte. Einer drohenden Erhöhung der Endkundenpreise für Festnetztelefonate wird so entgegen gewirkt. Zum anderen wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ergebnisse eines EU-konformen „pure LRIC“-Kostenrechnungsmodells noch nicht abschätzbar sind, weshalb die vorgesehene vorläufige Fortschreibung bisheriger, von der Branche angewandter Entgelte eine Übergangslösung bis zum Vorliegen eines adäquaten Kostenrechnungsmodells darstellt.

Im Hinblick auf die gebotene schnellstmögliche Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Festlegung von Festnetz- und Mobilterminierungsentgelten regen wir an, dass die RTR bis spätestens Jahresende 2010 der Branche ein Kostenrechnungsmodell zur Konsultation vorliegt, das



verursachungsgerecht zugeordnete und ausschließlich für die Zusammenschaltung relevante Kosten ermittelt und den EU-Kostenrechnungsstandard „pure LRIC“ erfüllt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "A. Koman".

Dr. Andreas Koman

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "M. Pfaffl".

Mag. Maria Pfaffl MFC

Tele2 Telecommunication GmbH

Beilage w.e.



EINSCHREIBEN

Telekom-Control-Kommission
 und
 RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
 Mariahilfer Straße 77-79
 1060 Wien

Vorab per Fax an 58058 9191

6.11. 2009

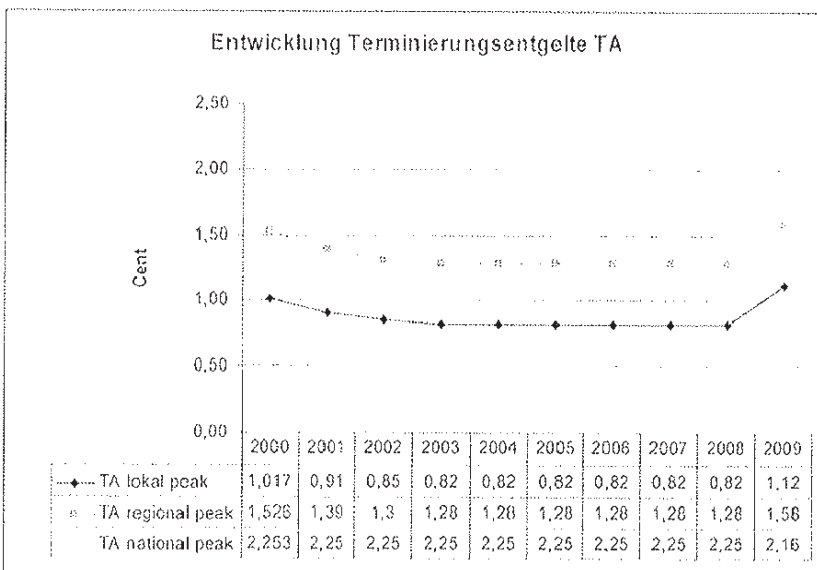
Stellungnahme von Tele2 zum wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren M 4/09 und zum wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren M 5/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tele2 erstattet zum wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren M 4/09 und zum wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren M 5/09 nachstehende Stellungnahme.

Den Marktanalysegutachten wurde das Gutachten zur Berechnung der FL-LRAIC Kosten für Originierung und Terminierung im Netz der Telekom Austria im Verfahren Z 9/07 zwischen Telekom Austria und Hutchison zugrunde gelegt. Kernthema der Gutachten ist die Erhöhung der Festnetz-zusammenschaltungsentgelte (FN-IC-Engelste) der Telekom Austria bei gleichzeitiger Senkung der FN-IC-Entgelte alternativer Festnetzbetreiber.

Die Gutachter kommen in Ihrer Analyse zum Schluss, dass eine Erhöhung der FN-IC-Entgelte der Telekom Austria im Ausmaß von rd. 30 % erfolgen sollte. Damit würden allerdings die lokalen und regionalen Terminierungsentgelte über dem Wert der im Jahr 2000 angeordneten FN-IC-Entgelte zu liegen kommen, wie untenstehende Abbildung veranschaulicht.

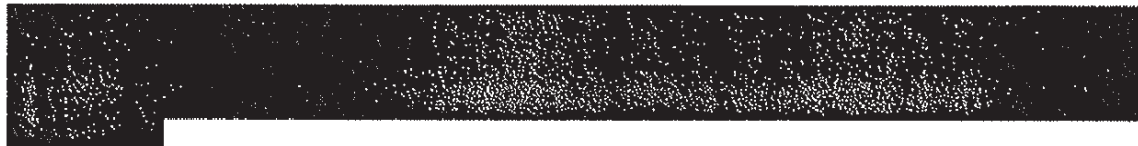




Aus Sicht der Tele2 würde eine derartige Erhöhung im Ausmaß von rd. 30 % einen disruptiven Markteingriff darstellen.

1. Tele2 von vorgesehener Erhöhung der Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte massiv betroffen¹

Es ist amtsbekannt, dass Tele2 zu Beginn der Liberalisierung mit großem Aufwand eine erhebliche Zahl an Call-by-Call und Preselection-Kunden gewonnen hat. Diese Kunden stellen letztlich jene Kundenbasis dar, welche Tele2 im Rahmen der „ladder of investment“ zu höherwertigen Produkten, etwa Breitbandprodukten, überführen möchte.



2. Die Festnetzzusammenschaltungsentgelte im europäischen Vergleich

Die im Gutachten vorgeschlagenen Festnetz-Terminierungsentgelte stellen nicht nur im relativen Vergleich zu den bisher in Österreich angewandten Entgelten Höchstwerte seit 2000 dar, sie liegen auch im europäischen Vergleich im negativen Spitzenbereich.

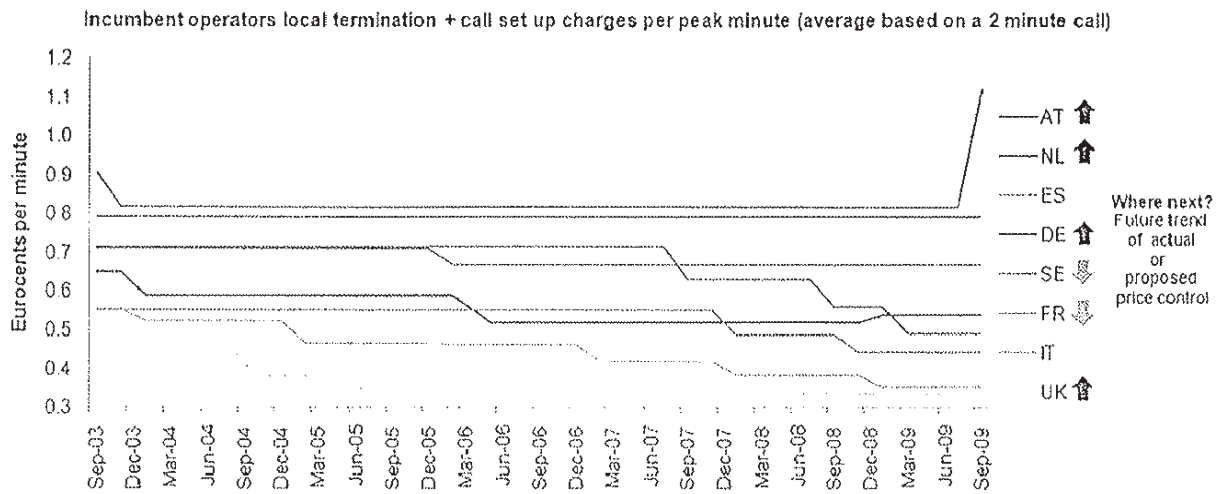
Bereits während der letzten Jahre lagen die österreichischen Festnetzterminierungsentgelte am oberen Rand des EU-Vergleichs und um rund 50% über dem europäischen Durchschnitt. Mit der im Gutachten vorgesehenen Erhöhung würden die österreichischen Entgelte nunmehr zwischen 84% und 96% über dem EU-Durchschnitt zu liegen kommen.

Bei der lokalen Terminierung würde Österreich sogar auf den fünftletzten Platz abrutschen (schlechter wären nur noch Bulgarien, Malta, Litauen und Finnland). Bei regionaler und nationaler Terminierung käme Österreich auf dem vorletzten Platz zu liegen.²

Selbst wenn man aus der historischen Entwicklung und aufgrund der international angewendeten Kalkulationsmodelle die Trends der FN-IC-Entgelte im europäischen Vergleich betrachtet sticht Österreich heraus. Wenngleich auch in anderen europäischen Ländern Anhebungen der Entgelte erfolgten, so fielen diese aber nicht in einem derartigen Ausmaß wie in Österreich aus (s. dazu die nachstehende Abbildung).

¹ Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Tele2

² PROGRESS REPORT ON THE SINGLE EUROPEAN ELECTRONIC COMMUNICATIONS MARKET 2008 (14th REPORT), Annex 2; abrufbar unter http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomm/library/communications_reports/annualreports/14th/index_en.htm



Quelle: Cullen International: Western Europe Telecom Cross-Country Analysis September 2009

Auslöser für diese im europäischen Vergleich beispiellose Erhöhung der FN-IC-Entgelte ist ein mit Schwächen behaftetes Kalkulationsmodell, auf das in der Folge näher eingegangen wird.

3. Zum Kalkulationsmodell der Gutachter

3.1. Vergleich Top-Down-Modell versus Bottom-Up-Modell

Der im Gutachten vorgeschlagene Wert errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse des Top-Down-Modells und des Bottom-Up-Modells, aus dem sogenannten Hybrid-Modell.

	Top Down 08	Bottom Up 08
lokal	1,8236	0,5606
regional	1,948	0,6938

Die Gegenüberstellung der Top-Down und Bottom-Up-Werte zeigt, dass die Kostenrechnungsmodelle zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen für die Höhe der Terminierungsleistungen gelangen. So beträgt der Top-Down-Wert für die lokale Terminierung mehr als das Dreifache des Bottom-Up-Wertes. Auch bei den regionalen Terminierungswerten zeigt sich ein vergleichbares Bild.

Diese massiv unterschiedlichen Ergebnisse der verwendeten Kostenrechnungsmodelle werfen die Fragen auf, welche Faktoren für die auseinandergehenden Ergebnisse verantwortlich sind, ob die eingegebenen Daten korrekt sind und ob das Heranziehen des arithmetischen Mittels als „kostenrechnerisches“ Ergebnis für die Entgeltfestlegung noch gerechtfertigt ist.

Allerdings wurden diese Themen im vorliegenden Gutachten nicht adressiert. Zwar wurden die Werte gegenüber gestellt, die gegenständlichen Differenzen, die über das übliche Ausmaß von Differenzen zwischen den Ergebnissen von Bottom-Up- und Top-Down-Berechnungen hinausgehen, wurden jedoch keiner Analyse unterzogen.



3.2. Hybrid-Modell ist überholt

Die Gutachter empfehlen, die im Verfahren Z 7/09 zwischen Telekom Austria und Hutchison festgelegten Zusammenschaltungsentgelte für die Terminierungs- und Originierungsentgelte der Telekom Austria anzuwenden. Die Kalkulation dieser Entgelte beruht auf dem o.a. Hybridmodell, in welchem die Werte der FN-IC-Entgelte aus dem arithmetischen Mittel zwischen dem Top-Down- und dem Bottom-Up-Modell ermittelt werden. Dabei wird übersehen, dass allein das Bottom-Up-Modell die Kosten eines effizienten Betreibers ermittelt. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Telekom Austria im Wege des Top-Down-Modells war allenfalls zu Beginn der Liberalisierung unter der Annahme gerechtfertigt, dass bestehende Ineffizienzen nicht so rasch ausgeräumt werden können (Z 1/97: „*Ein bottom-up-Ansatz, bei dem die Kosten auf Basis eines modellierten effizienten Netzbetreibers, dessen Netz die gleiche Leistungsfähigkeit wie das Netz des marktbeherrschenden Unternehmens besitzt, berechnet werden, ist kurzfristig nicht realisierbar.*“).

Zwischenzeitlich sind mehr als zehn Jahre vergangen und es besteht keinerlei Grund, weshalb Telekom Austria diese angeblich noch bestehenden Ineffizienzen auf alternative Betreiber überwälzen können soll. Vielmehr wären ausschließlich die im Bottom-Up-Modell ermittelten Werte heranzuziehen, was nicht nur zu keiner Erhöhung, sondern sogar zu einer Reduktion der Zusammenschaltungsentgelte führen würde.

3.3. Pure-LRIC als zeitgemäßes Kostenrechnungsprinzip würde zu Absenkung der FN-IC-Entgelte führen

Vergleichbare Ergebnisse wie eine Kalkulation im Bottom-Up-Modell hätte die Anwendung von „Pure LRIC“ erbracht. „Pure LRIC“ ist das von der Europäischen Kommission in ihrer „Commission Recommendation on the regulatory treatment of fixed and mobile termination rates in the EU“³ empfohlene Grenzkosten-Konzept. Auch die Anwendung dieses Konzeptes hätte zu einer deutlichen Reduktion der Festnetzzusammenschaltungsentgelte führen müssen.

3.4. Rechtliche Zulässigkeit des Hybrid-Modells zweifelhaft

Gemäss Empfehlungspunkt 2 der Empfehlung der EU-Kommission soll die Berechnung der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung mittels eines Bottom-Up-Modells erfolgen. Laut Empfehlungspunkt 3 können die Ergebnisse des Bottom-Up Modells mit denjenigen eines Top-Down-Modells zwecks Überprüfung verglichen werden und zur Identifikation von möglicherweise notwendigen Anpassungen führen.

In den gegenständlichen Gutachten dient der Top-Down-Berechnung nicht der Plausibilisierung oder Korrektur der Bottom-Up-Berechnung, sondern wird die Höhe des Mittelwertes als Entgelt festgelegt. Da wie oben ausgeführt, die beiden Modelle von einander stark abweichende Ergebnisse liefern, ist die Zulässigkeit der Anwendbarkeit eines Hybrid-Modells zu bezweifeln.

3.5. Fehlende Anpassung des Top-Down-Modells

Während die Gutachter in den theoretischen Ausführungen zum Top-Down-Ansatz eine Effizienzprüfung für erforderlich halten („*werden jedoch vorhandene Ineffizienzen nicht aus dem Modell eliminiert, so ergeben sich durch diese Berechnung zu hohe Werte für FL-LRAIC.*“), fehlen diese in der Beschreibung der tatsächlichen Umsetzung des Top-Down-Ansatzes.

Hinsichtlich der im Top-Down-Ansatz eingegangenen Kosten muss davon ausgegangen werden, dass es sich um die historischen Anschaffungskosten handelt: „*Der Kosteninput wird zum überwiegenden Teil aus*

³ COMMISSION RECOMMENDATION of 7.5.2009 on the Regulatory Treatment of Fixed and Mobile Termination Rates in the EU; abrufbar unter http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomn/doc/implementation_enforcement/article_7/recom_term_rates_en.pdf



der Kostenrechnung der TA (SAP) in das Modell geladen. ... Die dabei zur Anwendung kommenden Werte für Investitionen in die Netzinfrastruktur stammen aus der Anlagenbuchhaltung und stellen somit historische Anschaffungskosten dar, die vornehmlich zu Zwecken der externen Rechnungslegung (Bilanz) vorliegen und für kostenrechnerische Zwecke nur bedingt geeignet sind. ... um den Anforderungen eines zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen Kostenrechnungsansatzes (FL-LRAIC) näher zu kommen, wurden im Rahmen von Zusammenschaltungsverfahren mit dem Top-Down-Kostenrechnungsmodell auch Varianten berechnet, die eine Bewertung des Anlagevermögens zu Wiederbeschaffungswerten vornehmen.“ Es gibt also Varianten, die eine Bewertung zu Wiederbeschaffungswerten vornehmen, sie wurden – soweit aus dem Gutachten ersichtlich – jedoch nicht angewandt.

Die von den Gutachtern vorgenommenen Anpassungen des Top-Down-Modells beschränken sich (siehe 3.2 Anpassungen der Gutachter (SMP-Leistungen)) auf die Reduktion der Vermittlungsstellen. Es ist nicht ersichtlich, ob von den Gutachtern Ineffizienzen identifiziert und herausgerechnet wurden und tatsächlich auch nur zusammenschaltungsrelevante Kosten berücksichtigt wurden.

3.6. Ergebnisse des Bottom-Up-Modells nicht nachvollziehbar

Die im Gutachten errechneten Bottom-Up-Werte weisen gegenüber 2003 eine Erhöhung bei der lokalen Terminierung von über 90 %, bei der regionalen Terminierung von über 50 % auf. Die Gutachter führen dies auf den Verkehrsrückgang von 50 % zurück.

	Bottom Up 03	Bottom Up 08	Steigerung in %
lokal	0,29	0,5606	93,31
regional	0,45	0,6938	54,18

Aus dem Gutachten geht allerdings nicht hervor, ob neben den gesunkenen Minutenwerten auch die damit im Zusammenhang stehenden Kapazitätsreduktionen berücksichtigt wurden. Die annähernde Verdoppelung der lokalen Terminierungsentgelte lässt sich aus dem Minutenrückgang alleine nicht erklären.

3.7. NGA/NGN-Ausbau der Telekom Austria nicht berücksichtigt

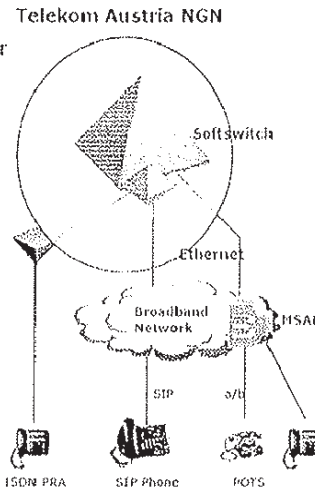
Die Gutachter lehnen eine Berücksichtigung des NGN-Ausbaus der TA für die Berechnung der Entgelte ab, da aus ihrer Sicht „gegenwärtig noch eine sehr große Unsicherheit darüber“ besteht, „wie ein NGN der TA (Netzstruktur, verwendete Hard- und Software, etc.) tatsächlich aussehen würde. Zwar werden seitens TA Überlegungen zu zukünftigen NGN-Investitionen angestellt, jedoch konnte den Gutachtern auf Anfrage dafür weder ein Zeitplan noch irgendwelche Details der Umsetzung bekannt gegeben werden.“

Diesen Ausführungen steht jedoch entgegen, dass (i) TA mit einem Schreiben vom 2. Juli 2009 alle Wholesalepartner informierte, dass aufgrund der Modernisierungen 9 Vermittlungsstellen in ihrem Sprachnetz 2009 umgestellt werden, (ii) dass bereits ein Zeitplan und Ansprechpartner für die #7-Umstellungen kommuniziert wurden, (iii) Gespräche zwischen TA und alternativen Netzbetreibern (ANB) für die technischen Abstimmungen stattfinden und (iv) dass Telekom Austria in der Plattform Notrufe NGN-Migrationsszenarien präsentierte und den Start dafür mit Q4/2009 datierte.



NGN-Migration in neues Telefonsystem – der Anschluss an die multimediale Zukunft

- Gesamte bestehende Festnetz-Infrastruktur wird auf innovative Next Generation-Plattform migriert (Sprache als Teil eines einheitlichen IP-Netzes) - zu einer einzigen Netzinfrastruktur
- Basis für die Services der Zukunft (z.B. Unified Communication)
- Umstellung dzt. in Vorbereitung, Start erfolgt im Spätherbst 2009
- Sanfte Migration durch gezielte Kundeninformation und Abstimmung mit anderen Netzbetreibern
- Zeitplan: mittelfristiges Projekt – kontinuierliche Umstellung („Hybridnetz“) Start Q4/2009; geplant 15 VSt (NÖ, Salzburg), ca. 20.000 Kunden



Quelle: Präsentation Telekom Austria: „next generation network, voice“ in der Plattform Notrufe, 19.10.2009

Vor diesem Hintergrund ist auch im Sinne einer „forward-looking“-Kalkulation jedenfalls die Berücksichtigung möglicher Kostensenkungen durch die Implementierung eines NGN in der Kalkulation der FN-IC-Entgelte der TA geboten. Aufgrund der NGN-Technologie ist es bspw. nicht erforderlich, dass bei jedem Zugangspunkt auch eine Vermittlungsstelle angesiedelt ist. Tatsächlich könnte das Netz mit einer weit geringeren Anzahl an Vermittlungsstellen das Auslangen finden, womit die Kosten wesentlich niedriger ausfielen.

4. Die Zusammenschaltungsentgelte alternativer Festnetzbetreiber – gleiches Entgelt für unterschiedliche Leistungen?

Das Gutachten sieht eine Absenkung der Zusammenschaltungsentgelte für alternative Festnetzbetreiber von derzeit regionalen auf lokale Entgelte in einem Gleitpfad ab 1.7.2010 vor. Begründet wird diese Absenkung mit den Erwägungsgründen in der Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Terminierungsentgelten. Demnach sei im Festnetz nur ein einziges Terminierungsentgelt, das für alle Betreiber gelten soll, gerechtfertigt: „In setting termination rates, any deviation from a single efficient cost level should be based on objective cost differences outside the control of operators. In fixed networks no such objective cost differences outside the control of the operator have been identified.“

Der von den Gutachtern vorgeschlagene Vorgangsweg ist entgegenzuhalten:

- Während die Gutachter hinsichtlich der Anwendung des in der Empfehlung der Europäischen Kommission festgelegten pure-LRAIC-Kostenrechnungsmodells auf die Übergangsfrist bis 2012 verweisen, wird die Absenkung der ANB-Entgelte sofort zur Anwendung gebracht. Wenn Übergangsfristen in Anspruch genommen werden, dann sollten sie aber auch konsistent angewendet werden und demnach eine Absenkung der IC-Entgelte der ANBs erst stattfinden, wenn das neue Kostenrechnungsmodell der Regulierungsbehörde angewendet wird.



- Die Begründung der Gutachten, dass keine relevanten Kostenunterschiede identifiziert werden konnten, beschränkt sich darauf, dass hingewiesen wird, dass ein Unterschied in der Größe, Netzstruktur oder verwendeten Technologie des Betreibers dazu nicht ausreicht. Es gibt keine Ausführungen der Gutachter, welche Kriterien und Parameter zu - in diesem Sinne relevanten - Kostenunterschieden führen könnten und welche die Gutachter geprüft haben.

Aus Sicht von Tele2 liegen wesentliche Gründe vor, die eine Verrechnung unterschiedlicher Zusammenschaltungsentgelte von TA und ANB rechtfertigen.

Während TA ein historisch gewachsenes Netz mit vielen Vermittlungsstellen betreibt, haben ANB neue Netze mit wenigen Vermittlungsstellen aufgebaut. Würde TA heute ein österreichweites Festnetz errichten, würde die Netzstruktur dieses Netzes vom heutigen Netz erheblich abweichen. Dies zeigen auch die NGN-Pläne der TA.

Wenn nun aber ein ANB aufgrund der nunmehr ineffizienten Netzstruktur der TA hohe Kosten aufwenden muss (Leitungen zu sämtlichen lokalen Zusammenschaltungspunkten), damit er das niedrigere lokale Entgelt an TA entrichten kann, während TA für die lokale Terminierung bei ANB aufgrund der wenigen Vermittlungsstellen eines ANB keinen (zusätzlichen) Kostenaufwand zu tragen hat, bedeutet die Gleichsetzung der Entgelte eine Schlechterstellung für ANB.

Eine Gleichsetzung der Entgelte würde auch nicht die Unterschiedlichkeit der von TA und ANB erbrachten Leistung bei der Terminierung widerspiegeln. Aufgrund der unterschiedlichen Netzstruktur sind die Leitungswege im Netz des ANB länger. Übergibt beispielsweise die TA derzeit ein Gespräch an der Hauptvermittlungsstelle (HVst) Innsbruck zu einem Teilnehmer des ANB in Innsbruck, wird dieses Gespräch vom ANB in seinem Netz zu seiner Vermittlungsstelle in Wien (viele ANB haben nur eine Vermittlungsstelle, die sich in Wien befindet) geführt, und von Wien wieder im Netz des ANB nach Innsbruck zu seinem Teilnehmer. Diese Leistung des ANB ist umfangreicher als die lokale Terminierungsleistung der TA, wo der ANB das Gespräch bis zum lokalen Zusammenschaltungspunkt führt. Da TA dort ihre Vermittlungsstelle hat, kann das Gespräch ohne weitere Leitungswege direkt dem Teilnehmer in diesem lokalen Einzugsbereich zugestellt werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Leistungen, die TA und ANB infolge ihrer unterschiedlichen Netze erbringen, ist auch eine unterschiedliche Entgelt-Regelung erforderlich. Die bisherige Regelung, dass ein ANB unabhängig vom Ort der Übergabe und unabhängig davon, wie weit er dieses Gespräch in seinem Netz routen muss, um es seinem Teilnehmer zuzustellen, ein einheitliches Entgelt in Höhe der regionalen Terminierung erhält, stellt einen angemessenen, von der Branche über Jahre akzeptierten Kompromiss dar. Es wäre ja auch wirtschaftlich unvertretbar und ein technischer Rückschritt, würde ein ANB über 40 neue Vermittlungsstellen aufbauen und die offensichtlich ineffiziente Netzstruktur der TA nachzubilden.

Der Anordnung eines höheren Entgelts für die Terminierung in die Netze von ANB wäre auch nicht inkonsistent wenn man bedenkt, dass – mangels anderslautender Ausführungen in den Gutachten - unterschiedliche Entgelthöhen auch weiterhin für den Verkehr zu 05xx und 0720x-Rufnummern angewendet werden sollen. Für die Terminierung zu diesen Rufnummern soll offenbar weiterhin ein Terminierungsentgelt in Höhe der regionalen Terminierung verrechnet werden. Ebenso soll für die Originierung zu Diensterufnummern ein Originierungsentgelt in Höhe der regionalen Originierung verrechnet werden. Eine Begründung, warum für diese Entgelte eine abweichende Regelung gerechtfertigt ist aber für die Terminierungsentgelte der ANB nicht, fehlt im Gutachten.

5. Anträge

Basierend auf den obigen Ausführungen stellt Tele2 die Anträge, die Telekom-Control-Kommission möge



1. entsprechend der Empfehlung der Europäischen Kommission „Commission Recommendation on the regulatory treatment of fixed and mobile termination rates in the EU“⁴ die Festnetzzusammenschaltungsentgelte der Telekom Austria nach dem „pure-LRIC“-Kostenrechnungsprinzip anordnen,

in eventu

die Telekom-Control-Kommission möge die Festnetzzusammenschaltungsentgelte der Telekom Austria in der Höhe der Ergebnisse aus der Bottom-Up-Kalkulation der Gutachter im wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren Z 9/07 anordnen,

in eventu

die Telekom-Control-Kommission möge die Festnetzzusammenschaltungsentgelte der Telekom Austria in jener Höhe anordnen, wie sie diese in ihrem letzten Bescheid über Festnetzzusammenschaltungsentgelte vor Erlass des Bescheids Z 9/07 (siehe Z 10/03) angeordnet hat.

2. die Festnetzzusammenschaltungsentgelte von Tele2 in jener Höhe anordnen, in der sie das Festnetzzusammenschaltungsentgelt der Telekom Austria für die regionale Zusammenschaltung anordnet.

Der guten Ordnung halber beantragt Tele2 ausdrücklich die Parteistellung in den Verfahren M 4/09 und M5/09.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Koman
Tele2 Telecommunication GmbH

Mag. Maria Pfaffl MIC

⁴ COMMISSION RECOMMENDATION of 7.5.2009 on the Regulatory Treatment of Fixed and Mobile Termination Rates in the EU; abrufbar unter http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomms/doc/implementation_enforcement/article_7/recom_term_rates_en.pdf